



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

Nr. 3/2004	05.02.2004	10. Jahrgang
INHALT		Seite
<b>12/2004</b>	Jagdgenossenschaft des Jagdbezirktes Rietberg VIII (Mastholte) Einladung	26
<b>13/2004</b>	Bebauungsplan Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost – „ im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	26
<b>14/2004</b>	Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost-„ im Ortsteil Rietberg	28
<b>15/2004</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Haustenbaches und der Glenne in den Kreisen Paderborn und Gütersloh vom 06. Januar 2004	30
<b>16/2004</b>	32. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 11.02.2004, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	31

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-211, Fax (05244) 986-415

---

**12/2004**

**Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VIII (Mastholte)  
Einladung**

Hiermit lade ich alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, des o.g. Jagdbezirks, zur Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 30.03.2004, 20.00 Uhr, in die Gaststätte Großevollmer (Hubertuskrug), Katthagenstr.105, Rietberg, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Haushaltsplan
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 u. 6 der Tagesordnung liegen vom 15.03. – 29.03.04 öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus.

Die Jagdpachtverteilungs- u. Auszahlungsliste liegt vom 31.03.04 – 15.04.04 bei Ferdi Stöppel, Am Weinberg 65, Rietberg, zur Einsicht aus.

Anträge sind dem Jagdvorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Rietberg, 28.01.2004

Jagdgenossenschaft VIII (Mastholte)  
Der Jagdvorstand

Ferdi Stöppel  
Vorsitzender

**13/2004**

**Bebauungsplan Nr. 279 "Historischer Stadtkern – Südost -" im Ortsteil Rietberg  
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

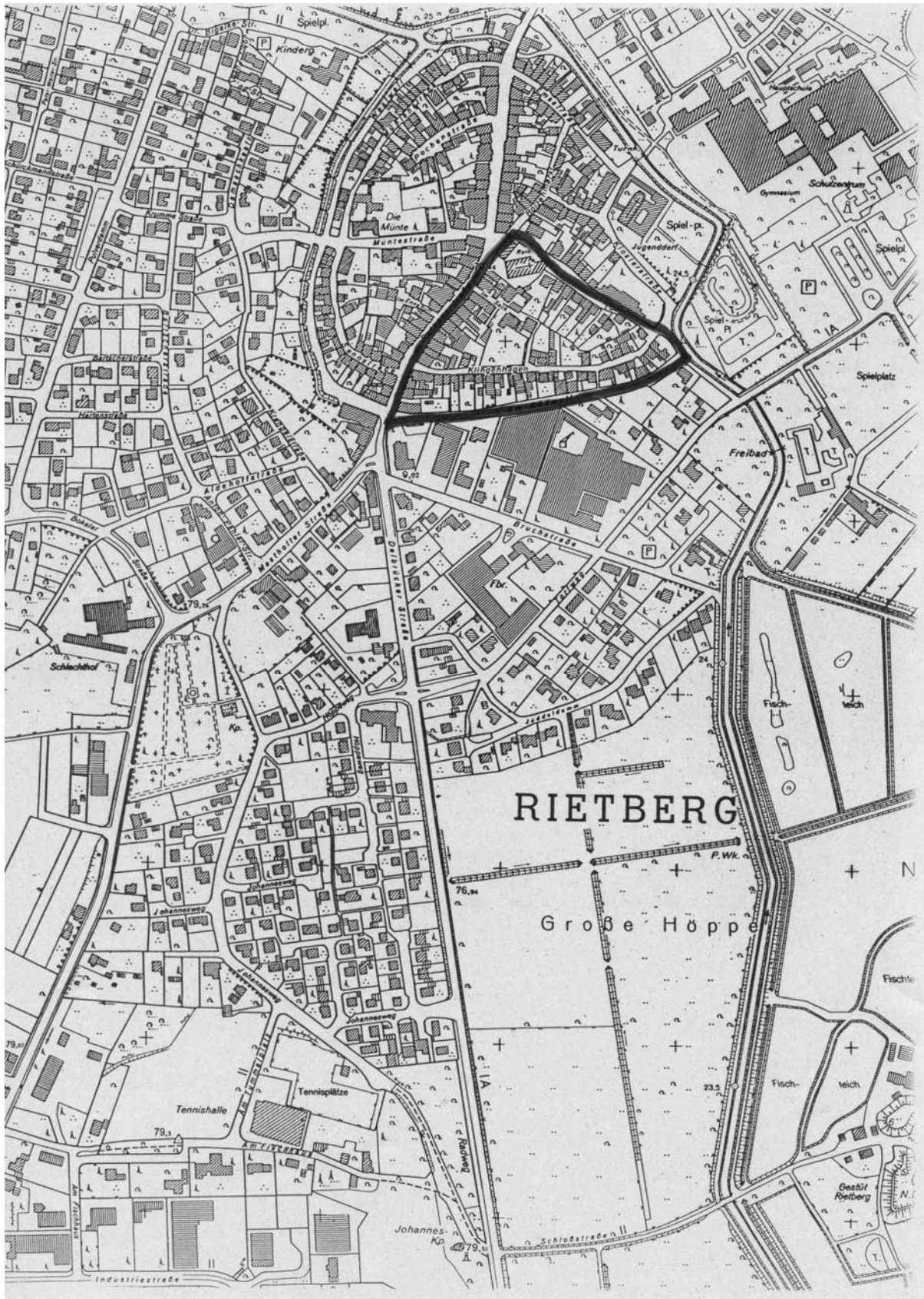
Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 279 "Historischer Stadtkern – Südost -" im Ortsteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 03.02.2004

KUPER

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum vorbeugenden Nachbarschutz zu erbringen, sowie die Ziele des Programmes „Historische Stadtkerne“ nachhaltig zu sichern. Insbesondere sollen die vorhandenen Grünflächen als private Grünflächen unter Ausschluss einer Bebauungsmöglichkeit festgesetzt werden.



14/2004

**S A T Z U N G**

**der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost-“ im Ortsteil Rietberg**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.11.2003 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2003 beschlossen, für das im § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan

- Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost -“ im Ortsteil Rietberg

mit zukünftigen Festsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der durch die Rahmenplanung des historischen Stadtkernes definierten Planungsziele „Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses“ wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet und ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes

- Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost -“ im Ortsteil Rietberg

identisch (siehe beigefügter Lageplan).

**§ 3**

1. Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind folgende Veränderungen unzulässig:
  - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

**§ 4**

Diese Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Erlaß einer Veränderungssperre vom 14.11.2003 außer Kraft.

Hinweise zur „Entschädigung bei Veränderungssperre“ gem. §§ 18 und 44 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns an oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich,

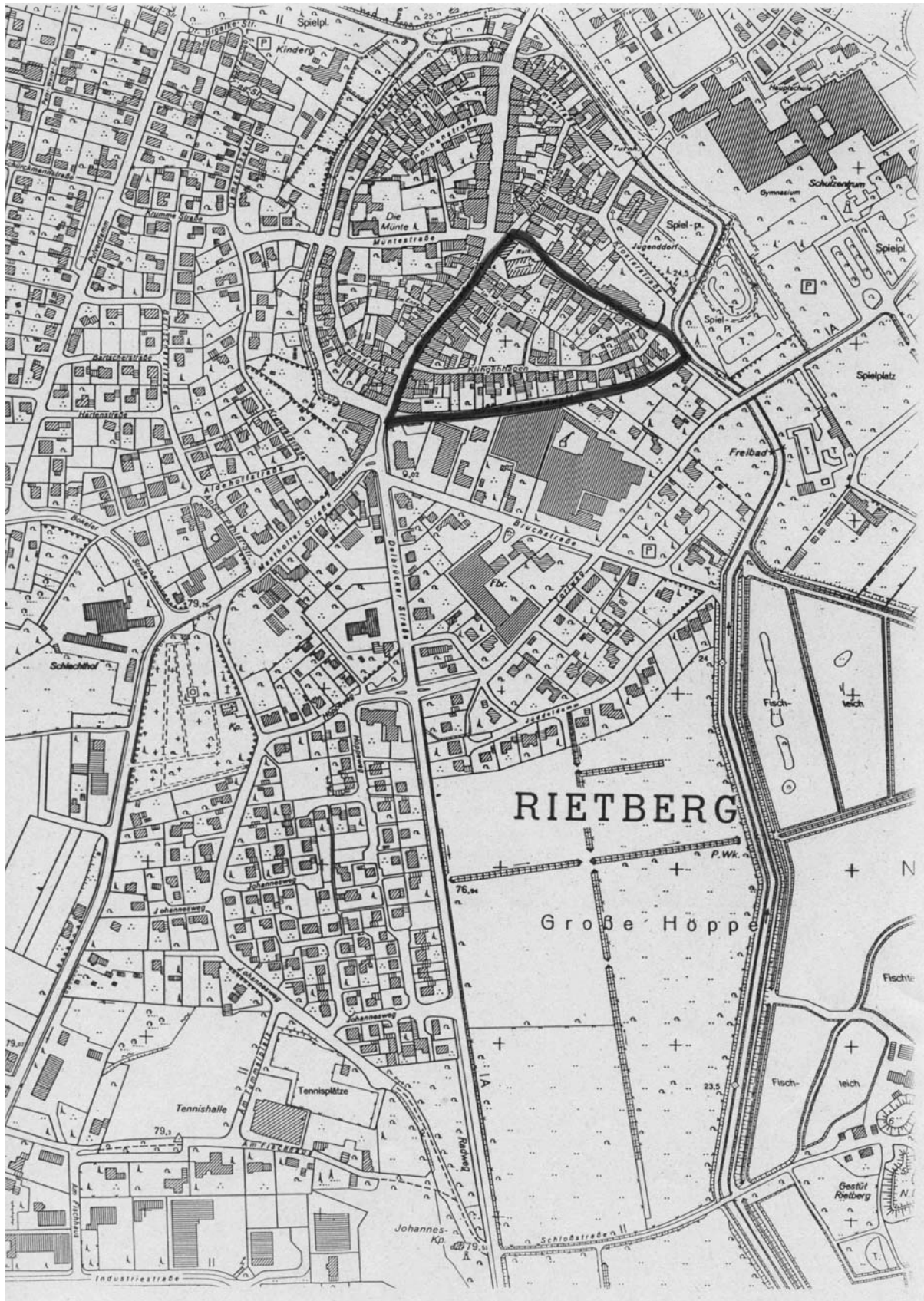
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 03.02.2004

KUPER  
Bürgermeister



15/2004

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Neufestsetzung des Überschwem-  
mungsgebietes des Haustenbaches und  
der Glenne in den Kreisen Paderborn und Gü-  
tersloh vom 06. Januar 2004**

Das bisher für den Haustenbach und die Glenne aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (GSS. 342) festgesetzte Überschwemmungsgebiet entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, da der Haustenbach als Folge von Bau- und Flurbereinigungsverfahren teilweise außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt. Als Grundlage für die zukünftigen Bauleitplanungen und zur Wahrung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes war es daher erforderlich, die Grenzen des Überschwemmungsgebietes auf der Grundlage eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ<sub>100</sub>) neu zu ermitteln.

Aufgrund

- des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 112 und 113 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
- des § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870) und
- Nr. 23.1.158 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546/ SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (Gv. NRW. S. 346)

wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Haustenbaches und der Glenne wird auf dem Gewässerabschnitt von der Regierungsbezirksgrenze Detmold/ Arnsberg, Kreisgrenze Gütersloh/ Soest, Straßenbrücke über die B 55 (Rechtswert 3454045, Hochwert 5732813, Gemeinde Langenberg, Gewässerstationierung km 6,950) bis zur Kreuzung mit der L 756 in der Ortslage Klausheide, Gemeinde Hövelhof (Rechtswert 3478155, Hochwert 5741116, Gewässerstationierung km 34,600) neu festgesetzt.

(2) Die grobe Begrenzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Abschnitt ergibt sich aus der Überschwemmungsgebietskarte M 1:50 000 (Übersichtskarte), die Feinabgrenzung aus den Überschwemmungsgebietskarten M 1:5 000, Blätter 1-19. Die Überschwemmungsgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in den Überschwemmungsgebietskarten in dunkelblauer Farbe dargestellt.

Nachrichtlich sind in türkiser Farbe die überfluteten Gebiete dargestellt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet werden, auf Grund ihrer Bebauung aber nicht zum Überschwemmungsgebiet gehören.

§ 2

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Paderborn – untere Wasserbehörde –
- Landrat des Kreises Gütersloh – untere Wasserbehörde – (das jeweilige Kreisgebiet betreffend)
- Bürgermeister der Stadt Delbrück
- Bürgermeister der Gemeinde Hövelhof
- Bürgermeisterin der Gemeinde Langenberg
- Bürgermeister der Stadt Rietberg (das jeweilige Stadt-/ Gemeindegebiet betreffend)
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54.1

§ 3

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote und Genehmigungspflichten des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete).

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

- a) Pflanzung einzeln stehender Bäume und Sträucher
- b) vorübergehende Maßnahmen, bei denen der ursprüngliche Zustand innerhalb von 3 Tagen wiederhergestellt wird.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 sind – das jeweilige Kreisgebiet betreffend – der Landrat des Kreises Gütersloh – untere Wasserbehörde – in 33324 Gütersloh und der Landrat des Kreises Paderborn – untere Wasserbehörde – in 33049 Paderborn.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden die aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (GSS. 342) für den Bereich von km 6,950 (Rechtswert 3480937, Hochwert 5732813) bis km 34,600 (Rechtswert 3478155, Hochwert 5741116) festgesetzten Regelungen gegenstandslos.

Detmold, den 06. Januar 2004  
54.1-85.35.04/10

Bezirksregierung Detmold  
Obere Wasserbehörde  
In Vertretung

Wehmeier

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 06. Januar 2004 wird hiermit gemäß § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 30.01.2004

KUPER  
Bürgermeister

**16/2004**

**32. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am  
11.02.2004, 18.00 Uhr  
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Mittwoch, dem 11.02.2004 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Finanzangelegenheiten
  - 4.1. Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW
5. Anlegung eines Brunnen durch das Komitee zur Pflege der Städtepartnerschaft Riberac – Rietberg
6. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Bokel
  - Aufstellungsbeschluss
  - Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
  - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
7. Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel
  - Aufstellungsbeschluss
  - Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
  - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
8. Zweiter Nahverkehrsplan für den Kreis Gütersloh

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Finanzangelegenheiten
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern und sonstigen Abgaben
4. Bildung eines Ausschusses zur Wahl von Schöffen  
Vorschlagsliste für Vertrauenspersonen
5. Personalangelegenheiten
  - 5.1. Wechsel eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
  - 5.2. Umorganisation der Verwaltung zum 01.10.2004
6. Grundstücksangelegenheiten

Rietberg, den 04.02.2004

KUPER  
Bürgermeister